

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel du canton de Fribourg, le 27 janvier 1897, est maintenu tant au fond que sur les dépens.

104. Urteil vom 1. Mai 1897 in Sachen Bofard
und Henggeler gegen Riggeler.

A. Durch Urteil vom 27. Februar 1897 hat die Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe aufzuheben und die Klage in allen Teilen abzuweisen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt des Beklagten Alois Bofard diesen Antrag. Der Anwalt des Berufungsbeklagten beantragt, die Berufung als unbegründet zu erklären und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Der Beklagte Joseph Henggeler ist nicht vertreten, dagegen hat derselbe schriftlich erklärt, daß er sich zur Begründung seines Berufungsantrages auf alle Ausführungen berufe, welche der Anwalt des Beklagten A. Bofard machen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Riggeler in Palazzolo sull'Oglio, Italien, hatte der Kollektivgesellschaft Henggeler, Hämmerli & Cie., welche eine Papierfabrik in Landquart betrieb, und mit deren Anteilhaber, Oberst Adolf Henggeler, er befreundet war, seiner Zeit bei der Bank von Winterthur einen Kredit von 50,000 Fr. verbürgt. Als diese Kollektivgesellschaft im Jahre 1887 in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Fabriken Landquart“ umgewandelt wurde, übernahm Kläger jene Schuld von 50,000 Fr. bei der Bank in Winterthur gegen Behändigung von 50 Aktien der neuen

Aktiengesellschaft zu je 1000 Fr.; er bezahlte an die genannte Bank 13,000 Fr., und konstituierte sich für den Rest von 37,000 Fr. als Darlehnschuldner. Dagegen verpflichteten sich die beiden Kollektivgesellschaftler Oberst Adolf Henggeler und Alfred Hämmerli durch Revers vom 10. August 1887 solidarisch, die von ihm übernommenen Aktien innert 5 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, anderwärts zu placieren oder al pari selbst zu übernehmen; wenn das nicht geschähe, sollte Kläger zur Veräußerung der Aktien nach seinem Gutfinden ermächtigt sein, und verpflichteten sich die beiden, ihm einen allfälligen Ausfall zu vergüten, resp. ihn für jeden aus dieser Operation erwachsenden Verlust schadlos zu halten. Ebenso verpflichteten sie sich für den Fall, daß zwischen dem zu entrichtenden Zinsbetrag für die vom Kläger bei der Bank von Winterthur eingegangene Darlehnschuld und dem Erträgnis der genannten Aktien ein Ausfall sich ergäbe, ihm diesen Ausfall zu vergüten. Zur Deckung seiner Darlehnschuld von 37,000 Fr. bei der Bank in Winterthur verpfändete Kläger dieser Bank 37 Stück der von ihm übernommenen Aktien der Fabriken Landquart, mußte aber am 30. Dezember 1892 für 11,100 Fr. Nachdeckung leisten, da der Nominalwert der genannten Aktien inzwischen von 1000 Fr. auf 700 Fr. reduziert worden war. Im Jahre 1888 starb Oberst Adolf Henggeler; sein Nachlaß wurde von der Waisenbehörde Namens der minderjährigen Kinder ausgeschlagen, jedoch von der Witwe auf Grund des öffentlichen Inventars angetreten. In dieses öffentliche Inventar ist vom Kläger keine Eingabe gemacht worden. Die Aktien der Fabriken Landquart gaben seit 1889 keinen Ertrag; dagegen waren die Zinsen für das Guthaben der Bank in Winterthur bis zum Tode des Ad. Henggeler regelmäßig durch Henggeler und Hämmerli bezahlt worden; Hämmerli zahlte die eine Hälfte dieser Zinsen auch nachher an die Bank weiter, während die andere Hälfte nunmehr vom Kläger entrichtet wurde. Kläger behauptet nun, es sei ihm aus der Zahlung dieser Zinsen (deren Betrag bis Juni 1894 auf 5635 Fr. 75 Cts. ohne Zinseszins aufgelaufen sei) und der Zahlung der Nachdeckung von 11,100 Fr., gestützt auf den Revers vom 10. August 1887, eine ungedeckte Forderung von rund 17,000 Fr. an die Witwe Henggeler, als

Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes, erwachsen. Als Kläger im Jahre 1894 nach Zürich kam, besuchte er die Witwe Henggeler, die seit dem Tode ihres Ehemannes daselbst eine Pension betrieb, und verlangte Sicherheit für diese Forderung, erhielt jedoch zur Antwort, sie besitze nichts mehr als ihr Mobilien; wenn er dieses als Sicherheit annehmen wolle, so solle er sich darüber mit Advokat Wyß besprechen. Dieser erhob nun namens des Klägers gegen Witwe Henggeler Betreibung für 17,000 Fr., wogegen kein Rechtsvorschlag erfolgte. Am 5. November 1894 wurde dem Kläger das Mobilien der Witwe Henggeler im Schätzungswert von 4603 Fr. 40 Cts. gepfändet. An Stelle der öffentlichen Versteigerung ordnete das Betreibungsamt im Einverständnis des Gläubigers und der Schuldnerin, gemäß Art. 130, Ziff. 1 des B.-Ges. über Sch. u. K. den Verkauf aus freier Hand an, wobei das gepfändete Mobilien dem Kläger um den mit der geltend gemachten Forderung verrechneten Kaufpreis von 6599 Fr. 80 Cts. zugeschlagen wurde. Am gleichen Tage (19. Dezember 1894) vermietete Kläger dieses Mobilien der Witwe Henggeler gegen einen jährlichen Mietzins von 550 Fr. für die Dauer von fünf Jahren. Am 1. August 1895 betrieb der Beklagte Alois Boshard die Witwe Henggeler für 66,993 Fr. 90 Cts. nebst Zins, welcher Betreibung eine solche von Joseph Henggeler für 48,000 Fr. folgte. Gegen beide Betreibungen wurde von Frau Henggeler kein Rechtsvorschlag erhoben. Von Boshard war sie für die nämliche Schuld bereits im Jahre 1892 betrieben worden, und hatte damals einen Stundungsvertrag mit ihm abgeschlossen. Gegenstand der Pfändung bildete fast ausschließlich das vom Kläger erworbene und der Witwe Henggeler wieder vermietete Mobilien. Die Beklagten bestritten die vom Kläger erhobene Eigentumsansprüche, und provozierten denselben dadurch gemäß Art. 107 des B.-Ges. über Sch. u. K. zur Klage; sie behaupteten, die Eigentumsübertragung sei ungültig, weil es sich um ein simuliertes Rechtsgeschäft (unzulässiges Deckungsgeschäft in der Form eines Veräußerungsgeschäfts) gehandelt habe, eventuell sei jene Eigentumsübertragung anfechtbar wegen Benachteiligung anderer Gläubiger gemäß Art. 202, Abs. 2 D.-R., eventuell gestützt auf Art. 288 des B.-Ges. über Sch. u. K. Kläger besitze überhaupt

keine Forderung gegenüber der Frau Henggeler; allerdings liege eine Schuldanerkenntnis der Letztern vor, allein dies sei angesichts von Art. 288 des B.-Ges. über Sch. u. K. nicht entscheidend. Eine allfällige Forderung gegen den verstorbenen Oberst A. Henggeler sei durch Nichtanmeldung in das öffentliche Inventar untergegangen. Dazu komme, daß eine solche eventuelle Forderung gemäß dem Revers vom 10. August 1887 noch bedingt wäre durch die Liquidation der Aktien. Durch Erkenntnis vom 16. November 1896 hat der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Zürich die Eigentumsansprüche des Klägers gutgeheißen. Die Appellationskammer des Obergerichtes bestätigte diesen Entscheid durch das eingangs, Fakt. A mitgeteilte Urteil, indem sie ausführte: Kläger gebe zu, daß er die Regressforderung, die ihm gegenüber dem verstorbenen Oberst Henggeler zugestanden, in das über den Nachlaß des Letztern errichtete öffentliche Inventar nicht angemeldet habe. Daraus folge nun allerdings, daß die Forderung gemäß § 209 des zugerichteten privatrechtlichen Gesetzbuchs durch den Antritt der Erbschaft seitens der Witwe Henggeler untergegangen sei, und der Kläger bei Anhebung des Rechtsstriebes im Herbst 1894 keinen rechtsgültigen Anspruch gegen die Betriebene besessen habe. In dessen komme hierauf deswegen nichts an, weil die Witwe Henggeler die Existenz der Forderung stillschweigend anerkannt, und dadurch den Kläger für die Durchführung des Rechtsstriebes in die gleiche Lage versetzt habe, wie wenn seine Forderung noch ungeschwächt zu Recht bestanden hätte. Bei dieser Sachlage erscheine der Standpunkt, daß die vom Betreibungsamt vorgenommene Eigentumsübertragung infolge des Mangels einer Forderung unwirksam gewesen sei, von vornherein als unstichhaltig; es könnte sich höchstens fragen, ob Witwe Henggeler gegenüber dem Kläger eine Rückforderungsklage im Sinne von Art. 86 Sch. u. K.-G. hätte geltend machen können, worauf aber nicht weiter eingetreten zu werden brauche. Die Behauptung der Beklagten, daß die Eigentumsübertragung eine simulierte gewesen sei, insofern als der Kläger seinerseits gar nicht den Willen gehabt habe, das Eigentum des betreffenden Mobilien zu erwerben, finde in den Akten keine Unterstützung. Der Umstand, daß man zuerst von einer allfälligen Sicherheit für die Forderung gesprochen habe, könne

eine solche Annahme noch nicht begründen. Was die Berufung auf Art. 202 D.-R. anbelange, so sei zu berücksichtigen, daß es sich nicht um einen zwischen dem Kläger und der Witwe Hengeler direkt abgeschlossenen Veräußerungsvertrag, sondern um eine Zwangsvollstreckung gehandelt habe. Nun finde die Vorschrift des Art. 199 u. ff. D.-R., daß eine Eigentumsübertragung nur durch Tradition oder durch *constitutum possessorium* erfolgen könne, auf die Zwangsverwertung gar keine Anwendung, vielmehr seien hier einzig und allein die Art. 122 u. ff. des Sch. u. R.-Ges. maßgebend. Danach habe aber der Kläger unzweifelhaft mit dem Zuschlag der Gegenstände und der Berechnung des Kaufpreises das Eigentum an den verwerteten Pfändern erworben, auch wenn eine Wegnahme derselben aus dem Besitze der Schuldnerin nicht erfolgt sei. Übrigens könne natürlich auch bei einer Zwangsverwertung durch das Betreibungsamt eine Benachteiligungsabsicht im Sinne von Art. 202, Abs. 2, D.-R. gar nicht in Frage kommen.

2. Der Kläger stützt sein Eigentumsrecht an dem streitigen Mobilium auf den vom Betreibungsamt angeordneten freihändigen Verkauf, bei welchem er dasselbe als Käufer zugeschlagen erhielt; sein Erwerbstitel besteht also in einem zwischen dem Betreibungsamt und ihm abgeschlossenen Kaufvertrag. Außer Zweifel steht nun zunächst, daß die für das Zustandekommen dieses Vertrages erforderlichen Voraussetzungen in *casu* vorhanden sind, indem zwischen dem Betreibungsbeamten und dem Kläger der übereinstimmende Wille gegenseitig erklärt wurde, daß das Mobilium dem Kläger um den vereinbarten Kaufpreis zu vollem Rechte und Genusse übergeben werden solle. Ebenso kann mit Grund nicht bestritten werden, daß die gemäß Art. 199 D.-R. für den Eigentumsübergang erforderliche Besitzübergabe stattgefunden habe. Allerdings ist der Kaufgegenstand nicht in den Gewahrsam des Klägers übergegangen; allein hieraus folgt nicht, daß eine Besitzübergabe nicht stattgefunden habe, indem der Besitzerwerb des Klägers auch durch Stellvertretung erfolgen konnte. Ein solcher Besitzerwerb ist nun in der That dadurch bewirkt worden, daß der Betreibungsbeamte das verkaufte Mobilium, statt es dem Kläger direkt zu behändigen, gemäß dem Willen desselben der Betriebenen überließ, und diese den Gewahrsam daran nunmehr für den Kläger aus-

übte. Da der Kaufgegenstand sich in den Händen eines dritten, der Betriebenen, befand, genügte zur Besitzübertragung an den Kläger die Zustimmung des Betreibungsbeamten dazu, daß die Betriebene den Kaufgegenstand fortan im Namen des Klägers im Gewahrsam halte. Diese Zustimmung konnte auch stillschweigend erteilt werden, und sie muß in der That als erteilt angesehen werden, indem irgend ein vernünftiges Interesse des Betreibungsbeamten, der Empfangnahme des Kaufgegenstandes durch den Kläger gemäß der von diesem getroffenen Disposition sich zu widersetzen, und dadurch die Beendigung des Verwertungsaktes aufzuhalten, schlechterdings nicht eingesehen werden kann.

3. Aus der Thatfache, daß der Rechtstitel für das Eigentum des Klägers in einem mit dem Betreibungsbeamten, und nicht mit der angeblichen Schuldnerin abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfte besteht, ergibt sich nun auch ohne weiteres die Unbegründetheit der von den Beklagten erhobenen Einrede der Simulation. Mit der Einrede der Simulation wird geltend gemacht, daß die Kontrahenten das erklärte Rechtsgeschäft nur zum Schein abgeschlossen haben, während sie dessen Rechtswirkungen gar nicht wollten. Nun kann aber keine Rede davon sein, daß zwischen dem die Pfandverwertung durchführenden Betreibungsbeamten und dem Kläger etwa die Meinung obgewaltet habe, der Zuschlag und die Übertragung des Eigentums an dem Mobilium an diesen solle nur zum Schein stattfinden; bei dem zwischen diesen beiden Kontrahenten abgeschlossenen Rechtsgeschäft deckte sich vielmehr ganz offenbar der wirkliche Vertragswille mit der abgegebenen Erklärung. Ebenso muß es hiernach als verfehlt bezeichnet werden, wenn sich die Beklagten zur Bestreitung der klägerischen Eigentumsansprüche auf Art. 202 D.-R. berufen haben. Wie bereits bemerkt, befand sich das verkaufte Mobilium nicht in Händen des Veräußerers, sondern eines dritten, der angeblichen Schuldnerin, und es kann daher von einer Besitzübertragung durch *constitutum possessorium*, d. h. durch die Vereinbarung zwischen Veräußerer und Erwerber, daß die verkaufte Sache auf Grund eines besondern Rechtsverhältnisses, wie z. B. eines Mietvertrages, noch im Gewahrsam des erstern zurückbleiben solle, nicht die Rede sein. Der Umstand aber, daß der Erwerber die gekaufte Sache der Betrie-

benen, auf Grund eines mit dieser abgeschlossenen Mietvertrages, überließ, war für die Frage der Wirksamkeit seines Besitzerwerbes ebenso gleichgültig, als wenn er dieselbe anderweitig vermietet, oder in eigenen Gewahrsam genommen hätte. Unmöglich kann der Auffassung der Beklagten beigetreten werden, daß Art. 202, Abs. 2 O.-R. auch in den Fällen Anwendung finde, wo ein Gläubiger, statt sich für seine Forderung Deckung durch Besitzübertragung mittelst *constitutam possessorium* zu verschaffen, die Betreibung anhebt, und nach erfolgter Pfandverwertung die gepfändeten Gegenstände in den Händen des Schuldners läßt. Dieser Auffassung steht schon der klare Wortlaut des Art. 202 cit. entgegen, der ausdrücklich nur von dem Falle spricht, wo die veräußerte Sache sich im Gewahrsam des Veräußerers befindet, und nach der Vereinbarung der Kontrahenten auch nach der Veräußerung in demselben zurückbleiben soll. Sodann ist zu beachten, daß der einzelne Gläubiger zweifellos berechtigt ist, ohne sich um die Interessen anderer Gläubiger zu kümmern, auf dem Betreibungswege für seine fällige Forderung Deckung zu suchen, und daß der Umstand, daß infolgedessen die übrigen Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners keine Befriedigung mehr finden, diesem kein Recht giebt, das Resultat eines solchen Vorgehens anzufechten. Daraus ergibt sich denn auch, daß von einer Benachteiligung dritter überhaupt nicht gesprochen werden kann, wenn der Gläubiger, der für seine fällige, unanfechtbare Forderung Betreibung angehoben hat, bei der Pfandverwertung die Pfandobjekte auf Rechnung dieser Forderung selbst erwirbt, und sie hierauf dem Schuldner wieder überläßt. Was der Gläubiger mit den auf der öffentlichen Steigerung, oder beim nach Art. 130 Sch. u. R.-G. angeordneten freihändigen Verkauf erworbenen Vermögensstücken anfängt, ist eine Sache, welche die übrigen Gläubiger seines Schuldners nicht berührt.

4. Dagegen bietet das vom Kläger eingeschlagene Verfahren allerdings Anlaß zur Anwendung der Bestimmungen über die paulianische Klage, insofern es sich fragen muß, ob demselben in der That eine Forderung an die Schuldnerin der Beklagten zugestanden habe, die ihn zur Anhebung der Betreibung gegen sie, und deshalb zur Bezahlung des Kaufpreises für das Mobilien im Wege der Verrechnung, berechtigte. Stand ihm nämlich eine solche

Forderung nicht zu, so bedeutete die durch diese Betreibung herbeigeführte Eigentumsübertragung an den Kläger zweifellos eine Verminderung des Vermögens der Witwe Henggeler, durch welche die Gläubigerrechte verletzt werden konnten, indem das übrige Vermögen bei weitem nicht mehr hinreichte, um denselben für ihre Forderungen Befriedigung zu gewähren. Nun braucht nicht untersucht zu werden, ob dem Kläger aus seiner Intercession bei der Bank in Winterthur gegenüber dem verstorbenen Ehemann der Frau Henggeler, so lange er die übernommenen Aktien der Fabriken Landquart noch besaß, ein Negrefanspruch an den letztern überhaupt erwachsen sei; denn die Vorinstanz erklärt, gestützt auf § 291 des zugerischen privatrechtlichen Gesetzbuches, daß eine allfällige Forderung des Klägers an den Ehemann der Frau Henggeler dadurch untergegangen sei, daß der Kläger dieselbe, wie er selbst zugiebt, in das über den Nachlaß Henggeler's errichtete öffentliche Inventar nicht angemeldet habe. Diese Entscheidung ist für das Bundesgericht verbindlich, da sie lediglich eine vom kantonalen Rechte beherrschte Frage beschlägt (Art. 161 O.-R.). Wenn sich dagegen der Kläger darauf beruft, daß seine Forderung von Frau Henggeler freiwillig anerkannt worden sei, so ist dagegen zu bemerken, daß er selbst nicht behauptet, und noch weniger bewiesen hat, daß Frau Henggeler die von ihm geltend gemachte Forderung vor dem Herbst 1894, als er die Betreibung ins Werk setzte, anerkannt habe, die behauptete Anerkennung demnach nur in ihrer Einwilligung zur Betreibung gefunden werden kann, und es sich hier nun eben fragen muß, ob darin nicht eine mit der paulianischen Klage anfechtbare Rechts-handlung liege.

5. Da bis zu der zu Gunsten der Beklagten erfolgten Pfändung mehr als 6 Monate verstrichen sind, kann sich die Anfechtung einzig auf Art. 288 Sch. u. R.-G. stützen, wonach alle Rechts-handlungen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Vornahme, anfechtbar sind, welche der Schuldner in der dem andern Teile erkennbaren Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, oder einzelne Gläubiger zum Nachtheile anderer zu begünstigen. Wie nun das Bundesgericht bereits mehrfach (s. z. B. in f. Entscheidung i. S. Leihkasse Rapperswyl gegen Brack vom 9. November 1894, Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des

Bundescivilrechts, Bd. XIII, Nr. 60; ferner in seiner Entscheidung i. S. Konkursmasse Forster gegen Graf, A. S. der hg. Entsch. Bd. XXI, S. 1277, Erw. 6, und in Sachen Suñer c. faillite Suñer vom 6. April 1895, B.-G. Entsch., Bd. XXI, S. 669, Erw. 4) ausgesprochen hat, ist zur Unfechtbarkeit einer Rechts-handlung nach Art. 288 cit. nicht erforderlich, daß diese Rechts-handlung geradezu die Schädigung zum Zwecke gehabt habe, sondern es muß der Nachweis für die Absicht, die Gläubiger zu schädigen, schon dann als erbracht angesehen werden, wenn die Schädigung von dem Schuldner als die natürliche Folge der angefochtenen Rechts-handlung normaler Weise vorausgesehen werden mußte. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu. Es muß ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß Frau Henggeler, die den Nachlaß ihres Mannes auf Grund des öffentlichen Inventars angetreten hatte, gewußt habe, daß sie damit nur diejenigen Schulden ihres Mannes übernommen habe, welche in diesem Inventar angemeldet worden waren, und sie daher für die nicht angemeldete Forderung des Klägers von demselben nicht belangt werden könne. Daß sie von den im Inventar angemeldeten Forderungen der Beklagten keine Kenntnis gehabt habe, hat sie selbst nicht behaupten können, zumal sie wenigstens von dem einen derselben, Bofard, bereits im Jahre 1892 betrieben worden war, und mit demselben einen Stundungsvertrag abgeschlossen hatte. Danach konnte es aber der Frau Henggeler nicht entgehen, daß die Anerkennung der vom Kläger geltend gemachten Forderung, und die Nichtauswirkung eines Rechtsvorschlages, wodurch dem Kläger die Exekution auf ihr gesamtes Vermögen geöffnet wurde, nach aller Berechnung auf eine Benachteiligung der Beklagten hinauslaufe. Was sodann den Kläger anbetrifft, so kann nicht bestritten werden, daß ihm diese Sachlage vollkommen erkennbar war. In dieser Richtung fällt einmal in Betracht, daß er mit der Familie Henggeler in freundschaftlichen Beziehungen stand, und sich zur Erlangung der angestrebten Deckung an den ihm von Frau Henggeler selbst bezeichneten Anwalt wandte, was darauf schließen läßt, daß ihm die Vermögensverhältnisse der Frau Henggeler nicht unbekannt gewesen seien. Berücksichtigt man aber weiter, daß Kläger nicht behauptet hat, auch gegen Hämmerli vorgegangen zu sein,

der sich ihm doch neben Henggeler durch den Revers vom 10. August als Solidarschuldner verpflichtet hatte, und daß er nach durchgeführter Verwertung am gleichen Tage, als er das Mobil-
liar käuflich erworben hatte, dasselbe der Frau Henggeler mietweise überließ, so erscheint die Annahme als unabweisbar, daß der Zweck seines Vorgehens geradezu darin bestand, der Frau Henggeler dieses Mobil-
liar vor dem Zugriff der Gläubiger zu retten. Demnach sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 288 unzweifelhaft auch in seiner Person vorhanden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als begründet erklärt, und in Abänderung des Urteils der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts vom 27. Februar 1897 die Klage abgewiesen.

105. Urteil vom 7. Mai 1897 in Sachen Kern & Cie. gegen Wild.

A. Mit Urteil vom 22. Februar 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt: Die Verpflichtung des Klägers im Vertrage vom 25. Januar 1888, sowie im Nachtrage vom 1893, mit welcher der Kläger sich verpflichtete: niemals weder in einem Konkurrenzgeschäfte der Firma Kern & Cie. oder deren Rechtsnachfolger Anstellung zu nehmen oder irgendwie sich zu beteiligen, noch selbst irgendwie Konkurrenz zu treiben, noch durch Mitteilungen an Konkurrenten schädlich zu sein oder im Wiederhandlungsfalle der Firma Kern & Cie., bezw. deren Rechtsnachfolgern, eine Konventionalstrafe von 5000 Fr. resp. 10,000 Fr. zu bezahlen, wird als ungültig erklärt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Begehren: Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils der Kläger abzuweisen, soweit er etwas anderes verlange, als die Beklagte anerkenne.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten und Berufungsklägerin seinen in der Berufungsber-